

## Informationsblatt

### Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Für **Schülerinnen und Schüler**, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können folgende Leistungen gewährt werden:

1. Die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für **Schulausflüge** und **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, jedoch ohne Taschengeld und persönlichen Bedarf. Diese Regelung gilt auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten) besuchen.
2. Die Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs anfallen, sofern die Schülerin / der Schüler auf die **Schülerbeförderung** angewiesen ist und diese Aufwendungen nicht oder nur teilweise von Dritten (z. B. vom Schulträger) übernommen werden.
3. Die Übernahme der Kosten für eine **angemessene Lernförderung**, soweit diese geeignet ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen und schulische Lernfördergebote hierfür nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Ein Anspruch besteht nicht, sofern die Lernschwäche durch unentschuldigtes Fehlen oder vergleichbare Umstände begründet ist.
4. Die Übernahme der entstehenden Aufwendungen für die Teilnahme an einer in Schulen oder Kindergärten angebotenen **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung**. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegtes Brötchen) wird nicht bezuschusst. Diese Regelung gilt auch für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird ("Tagesmutter").
5. Für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** wird für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Bedarf von pauschal **15,00 Euro** monatlich berücksichtigt für
  1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
  2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
  3. die Teilnahme an Freizeiten.Voraussetzung ist, dass tatsächliche Aufwendungen für die genannten Aktivitäten entstehen.

Die vorgenannten Leistungen sind für jedes Kind gesondert beim Jobcenter / Sozialamt vor Ort zu beantragen bzw. geltend zu machen.

Für die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** werden bei Schülerinnen und Schülern derzeit 116 Euro zum 01. August und 58 Euro zum 01. Februar eines jeden Jahres gezahlt, die Höhe der Schulbedarfspauschale wird jährlich angepasst.

Die Zahlung erfolgt **automatisch**, sofern am 01.02. bzw. 01.08. eines Jahres ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII besteht.

Ausnahme: Leistungsberechtigte nach dem BKGG müssen auch diese Leistung separat beantragen.